

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**vom 20. Dezember 2024**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**(Abwasserbeseitigung)**

vom 19. Dezember 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 19. Dezember 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20. Mai 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2022, beschlossen:

**Artikel 1**  
**Satzungsänderung**

§ 21 wird wie folgt ergänzt:

Nach Absatz 1 Satz 1 wird der Satz „Ausgenommen von der Beitragspflicht sind geplante aber nicht angeschlossene Grundstücke ausschließlich für großflächige PV- bzw. Solarthermieanlagen.“ ergänzt.

§ 33 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Messgeräte“ das Wort „(Zwischenzähler)“ ergänzt.
2. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dieses Messgerät“ durch die Wörter „diesen Zwischenzähler“ ersetzt.
3. Nach Absatz 1 Satz 3 werden folgende Sätze ergänzt:  
„Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Universitätsstadt innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen. Ist im Einzelfall der Einbau aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand möglich (zum Beispiel bei Gewerbebetrieben), kann der Nachweis auch durch ein entsprechendes Fachgutachten erbracht werden.“
4. Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 1 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei ist gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände entsprechend anzuwenden. Je Vieheinheit gemäß der Anlage zu § 51 des Bewertungsgesetzes gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 je Vieheinheit 15m<sup>3</sup>/Jahr. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.“

Die pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraum nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40m<sup>3</sup>/Jahr für die erste und jede weitere Person mindestens 35m<sup>3</sup>/Jahr betragen.“

5. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4

6. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird bei Autowaschanlagen die abzusetzende Wassermenge nicht gemäß Absatz 1 ermittelt, werden 20 Prozent des Gesamtverbrauches bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (Schleppwasser) abgesetzt.“

§ 34 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Abwasser“ der Betrag „1,41 Euro“ durch „1,67 Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Wassermenge“ der Betrag „0,89 Euro“ durch „0,79 Euro“ ersetzt.

3. In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Abwasser“ der Betrag „13,10 Euro“ durch „13,84 Euro“ ersetzt.

In § 37 wird ein neuer Absatz mit folgendem Inhalt eingeführt:

„(8) Die Gebührensschuld gemäß § 31 Absatz 1 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 37 Absatz 4 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 27 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg).“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Tübingen, den 19. Dezember 2024

Boris Palmer

Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\_die Oberbürgermeister\_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.